

Du hast das Wort!

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **36 (1960-1961)**

Heft 24

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach den Kindern haben auch die Eltern Anspruch auf eine 25%ige (Vater oder Mutter lebend) oder auf eine 40%ige (Vater und Mutter lebend) Hinterlassenenrente, sofern ein Bedürfnis oder ein Versorgerschaden gegeben ist. Daneben haben die Eltern außer im Fall, in dem ein Bedürfnis zu verneinen ist, Anspruch auf einen angemessenen Betrag an die Berufsausbildungskosten, sofern diese erheblich waren und der Versicherte vor Ablauf der Ausbildung oder weniger als drei Jahre nachher gestorben ist.

Beim Fehlen von anspruchsberechtigten Ehegatten, Kindern und Eltern gelangen die Geschwister in den Genuß von Hinterlassenenrenten (15—25 %), und bei deren Fehlen oder nach Wegfall ihrer Pensionsberechtigung die Großeltern (15—25 %). Voraussetzung für die Geschwister- oder Großelternrente ist, daß ein Bedürfnis vorliegt.

Alle diese Versicherungsleistungen der Militärversicherung sind steuerfrei und können weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen noch vom Berechtigten abgetreten werden.

Umgekehrt stehen diesen Rechtsansprüchen, die der Militärpatient und seine Angehörigen gegenüber dem Bund besitzen, eine Reihe von Pflichten gegenüber, auf deren Einhaltung die Militärversicherung angewiesen ist.

Über die Voraussetzungen der Leistungspflicht des Bundes und über deren Ausmaß führt die Militärversicherung ein *Administrativverfahren* durch. Sind die Erhebungen abgeschlossen, wird dem Patienten das Ergebnis im Sinn einer Voranzeige mitgeteilt, und nach endgültigem Abschluß wird ihm eine klagfähige Verfügung zugestellt. Ist der Geschwister mit der Verfügung nicht einverstanden, kann er sie innert 6 Monaten vor dem zuständigen kantonalen Versicherungsgericht anfechten. Gegen Urteile der kantonalen Versicherungsgerichte ist innert 30 Tagen die Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern möglich, welches endgültig entscheidet.

Im Jahr 1959 sind von der Militärversicherung 42 932 Versicherungsfälle, wovon 10 370 Übertritte aus früheren Jahren, behandelt worden. Die Nettoausgaben, die das jährliche Budget des Eidg. Militärdepartementes belasten, betrugen im Jahr 1959 inkl. Verwaltungskosten Fr. 48 989 944.60. Die Aufwendungen für 1961 wurden auf Fr. 49 425 300.— budgetiert. Von diesen im Jahr 1959 behandelten 42 932 Fällen sind 1777 teilweise übernommen und nur 427 gänzlich abgewiesen worden. 10 602 gemeldete Gesundheitsschädigungen gingen auf Unfälle zurück, worunter z. B. 608 Motorfahrzeugunfälle, 141 übrige Fahrzeugunfälle, 515 Skiunfälle (davon 300 allein im Vorunterricht), 12 Blindschußunfälle, 47 übrige Unfälle durch Schuß und Explosionen, 17 alkoholbedingte Unfälle und 1414 Unfälle durch Mißtritte, Anstoßen, bruske Bewegungen sind.

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die steigende, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Zu wenig Aufstiegsmöglichkeiten für den Unteroffizier?

Hervorstechender Grund zur Meinungsäußerung ist und bleibt die unbefriedigende Stellung des Unteroffiziers in unserer Armee. Was ist aber die Ursache hierzu? Nicht Aeußerlichkeiten, wie Uniform, steife Mütze etc., vermögen hier Besserung zu bringen. Ob der Uof. geachtet wird oder nicht, ist und bleibt in aller Zeit eine persönliche Angelegenheit jedes einzelnen. Wieso gäbe es denn sonst heute schon so viele Uof., die ohne Schwierigkeiten ihre Stellung versehen?

Sicherlich ist es richtig, daß die heutige Aufteilung des Unteroffizierskorps in seine Grade: Kpl., Wm., Four., Fw. und Adj.-Uof. nicht mehr zeitgemäß ist. Was 1914—1918 gut war, ist heute eben überholungsbedürftig. Das zeigt uns ja auch die Heeresorganisation. Aus dem damaligen einfachen Infanterieheer ist eine komplizierte Armee von technischen Spezialisten geworden. Ebenso hat sich die Art der Kriegführung wesentlich geändert. Geblieben ist nur das bescheidene Unteroffizierskorps von vor 1900!

Wie soll nun ein solches modernisiertes Unteroffizierskorps aussehen? Vorerst möchte ich davor warnen, einfach das Ausland zu kopieren, um mehr Gradstufen zu erhalten. Es gilt zuerst, die Bedürfnisse abzuklären: Da sind:

- die Gruppenführer;
- die Zugführerstellvertreter und Detachementsführer;
- Die Verwaltungsunteroffiziere und Fw. als Gehilfen des Kp.-Kdt.;
- die technischen Spezialisten und Führungsgehilfen.

Gruppenführer

Eine einmalige Aufstiegsmöglichkeit sollte es für den heutigen Kpl. geben, genau wie der Lt. Oblt. werden kann.

Zugführerstellvertreter und Det.-Führer

Diese Stellung sollte nicht nur in den Reglementen stehen, sondern sie sollte — insbesondere im Auszug — auch

faktisch zum Einsatz gelangen. In der Landwehr ist dies infolge Kadermangels seit eh und je schon der Fall, ohne aber sauber geregelt zu sein. Es sei nur daran erinnert, daß während des Aktivdienstes plötzlich die Charge von Adj.-Uof.-Zugführern geschaffen werden mußte. Es darf aber in Zukunft nicht mehr gewartet werden, bis es brennt.

Verwaltungs-Unteroffiziere und Fw.

Die differenzierte Behandlung des Four. und Fw. ist nicht einleuchtend. Sie ist höchstens aus der Tradition zu verstehen. Die heutigen Anforderungen an einen Fourrier lassen eine andere Behandlung desselben rechtfertigen. Wieso der Fw. zur Beförderung zum Adj.-Uof. einem numerus clausus unterliegt, ist einfach nicht mehr zu verstehen; also fort mit diesem Zopf! (Das gilt übrigens ganz allgemein; die Fähigkeit und nicht die Sollzahl in der Tabelle soll über eine Beförderung entscheiden!)

Technische Spezialisten und Führungsgehilfen

Diese Posten sind zum Teil klar ausgedacht, zum Teil sind sie vom Einfluß und von der Meinung des Kdt. abhängig, wie z. B. die Fassungs-Uof. der Batterie, die Führer der Kdo.-Gruppen in der Kp., Bat. etc.

Mit meinen Darlegungen glaube ich einige Aspekte des Uof.-Problems gestreift zu haben und möchte folgenden Vorschlag machen:

Zur Abklärung des gesamten Uof.-Problems sollte eine Kommission eingesetzt werden, mit dem Auftrag:

- Die Stellung des Uof. in der Armee zu überprüfen und in Verbindung mit eingereichten Vorschlägen einen fundierten Vorschlag an die zuständigen Organe des EMD zu machen.
- Ebenso wären Ausbildungs- und Beförderungsordnung, und was damit zusammenhängt, genau zu prüfen und, wo nötig, Neuvorschläge auszuarbeiten.

Wm. Hs. St.

Kostenmäßig verteilen sich die unmittelbaren Ausgaben der Militärversicherung für Krankenpflege auf Fr. 9 872 614.—, für Pensionen auf Fr. 11 029 701.— und für die übrigen Barleistungen auf Fr. 10 176 485.—. Die Pensionen reichen bis ins Jahr 1904 zurück; sie umfassen somit Ansprüche von insgesamt 57 Spruchjahren.

KRIEGSGESCHICHTLICHE DATEN

1. September 1870
Schlacht bei Sedan
6. September 1915
Schlacht bei Tarnopol
8. September 1945
Einzug der Amerikaner in Tokio